

b) Hofbildungen.

1) Eingefriedigte und theilweise umbaute Höfe.

Die allseitige, feste Begrenzung eines Platzes macht ihn zum Hof; der Zugang findet durch Thore statt, und innerhalb des umschlossenen Bezirkes oder in unmittelbarem Anschluß daran befindet sich das Bauwerk.

224.
Eingefriedigte
Höfe.

Diese Höfe sind, je nach der Art der Einfriedigung, der mannigfachen Ausbildung fähig. Die Einfriedigung besteht, da wo der Hof einem freien Platze oder einer StraÙe zugekehrt ist, aus einer abschließenden Mauer mit dem oder den Einfahrtsthoren, und wo die Mauer nicht vorkommt, in dem abschließenden Gitterwerk, das bei monumental gehaltenen Anlagen aus Metall, Eisen oder Erz hergestellt wird. Pfeiler und Säulen mit darauf gesetzten Vasen, Kugeln und Aehnlichem werden oft in entsprechenden Zwischenräumen zur Einfassung des Gitterwerkes verwendet und pflegen sich der Architektur der Einfahrtsthore in ihrem Charakter anzuschließen.

Portal und Einfahrt werden zuweilen nach Art der Triumphbogen, oft auch als tiefe Thore mit Aufenthaltsräumen für die Thorwächter gestaltet. (Siehe Fig. 197, S. 198.)

Die Ausschmückung, welche für freie Plätze zulässig ist: Säulen, Obeliske, Statuen oder Gruppen, so wie Springbrunnen etc., ist eben so für weite Höfe dieser Art anwendbar.

Wo mehrere Höfe sich an einander schließen, da ist meist nur ein durchbrochenes Gitterwerk als Trennung anzuempfehlen; der Eindruck muß der sein, als wäre nur ein Hof da, welcher in einzelne Theile geschieden ist.

Zur Trennung, gleich wie zur Einfriedigung der Höfe werden nicht selten, anstatt der geschlossenen Mauern oder des offenen Gitterwerkes, Hallen auf einer oder mehreren Seiten angeordnet, und zwar — insbesondere an der Frontseite — solche, die nach beiden Seiten frei geöffnet, oder aber solche, die nach Außen mit einer Rückwand geschlossen, nach Innen zu aber offen sind.

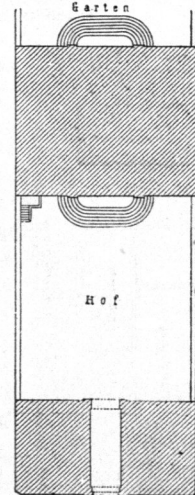
In solcher Weise angelegte Höfe kommen sowohl bei vielen Bauwerken des Alterthumes, als auch bei einer Anzahl neuerer Bauten, unter letzteren namentlich im Anschlusse an Curhäuser, Ausstellungsgebäude mit Wandelbahnen etc. vor.

In diesem Sinne aufgefaßt, dürfen auch die architektonisch angelegten Gottesäcker als Höfe beurtheilt werden, die mit hallenartigen Umgängen, Mauern, an welche Denkmäler sich lehnen, und Aehnlichem umgeben sind. (Vergl. hierüber den 8. Halbband dieses Theiles, Abth. VIII, Abschn. 5: Baulichkeiten und Denkmale für den Todten-Cultus.)

In der Regel sind indess die Höfe nicht nach allen Seiten durch bloße Einfriedigungen umschlossen, sondern nach einer oder nach mehreren Seiten durch Gebäude begrenzt.

Hierher gehört die besonders bei Palästen, Herrschaftshäusern etc. häufig vorkommende Anordnung, wobei das Hauptgebäude, anstatt unmittelbar an die StraÙe zu stoßen, zwischen Hof und Garten (*entre cour et jardin*) gelegt wird. Zuweilen bilden hierbei nach Fig. 260 niedere Vordergebäude den Abschluß nach der StraÙe oder dem Weg an der Frontseite, meist aber Flügel- oder Nebengebäude nach Fig. 262 und Fig. 193,

Fig. 260.



Herrschaftshaus in Paris.
1/1000 n. Gr.

225
Vorhöfe.